

S A T Z U N G

Verein zur Förderung
von Forschung und Lehre am Institut für Kommunikationswis-
senschaft und Medienforschung der LMU München
(VFKW)

Mit der am 14.12.2007 beschlossenen Änderung.

SATZUNG

Verein zur Förderung
von Forschung und Lehre am Institut für
Kommunikationswissenschaft und Medienforschung der LMU München
(VFKW)

§1

Zweck des Vereins

Der Verein zur Förderung von Forschung und Lehre am Institut für Kommunikationswissenschaft und Medienforschung der LMU München (VFKW) bezweckt die Förderung des kommunikationswissenschaftlichen Studiums an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Der Verein will dafür sorgen, daß die Bedingungen für die wissenschaftlich gehaltvolle und praxisrelevante Lehre sowie für die fachbezogene Forschung verbessert werden. Hierzu gehören insbesondere die Förderung der Lehr- und Forschungstätigkeit des Instituts, die Unterstützung von Absolventen und Studierenden des Fachs am Institut und die Förderung der Kontakte zwischen früheren Absolventen, derzeitigen Studierenden und dem Institut. Der Verein will ideell und mit Hilfe von Spenden Förderungsmaßnahmen unterstützen, die dieser Zielsetzung dienen.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung der Bildung. Der Verein unterstützt:

- (1) das Institut für Kommunikationswissenschaft und Medienforschung bei der Erfüllung seiner Forschungs- und Lehraufgaben, indem er Mittel für die wissenschaftliche Forschung sowie ein erweitertes Lehrangebot einwirbt,
- (2) das Institut für Kommunikationswissenschaft und Medienforschung bei der Präsentation und Darstellung von Forschung und Lehre in der Öffentlichkeit,
- (3) das Institut für Kommunikationswissenschaft und Medienforschung bei Kontakten von Wirtschaft und Forschung zur praxisnahen Ausbildung, Dies geschieht insbesondere durch die Zusammenarbeit mit dem Praxisreferat am IfKW.

- (4) die Gewinnung von Ressourcen von und durch Absolventen und ehemalige Mitarbeiter des Instituts für Kommunikationswissenschaft und Medienforschung für Forschung und Lehre.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weitergabe an das Institut für Kommunikationswissenschaft und Medienforschung der LMU München. Darüber hinaus werden diese Ziele auch durch Aktivitäten, die der Verein selbständig durchführt, unterstützt insbesondere durch

- (1) die Beschaffung von Literatur, Büromaterial, Software und Geräten für das IfKW,
- (2) die Förderung herausragender wissenschaftlicher Leistungen von Mitgliedern des Instituts sowie die Prämierung von Forschungsarbeiten wie z.B. Best Thesis Award,
- (3) die Vergabe von Stipendien an Studierende der Kommunikationswissenschaft am IfKW,
- (4) die Ermöglichung der Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen und Kongressen von wissenschaftlichen Mitarbeitern am IfKW,
- (5) die Veranstaltung wissenschaftlicher Kongresse und Symposien.

Der Verein verfolgt damit unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Wissenschaft und der Berufsbildung im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.

§2

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: " Verein zur Förderung von Forschung und Lehre am Institut für Kommunikationswissenschaft und Medienforschung der LMU München (VFKW)", nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, mit dem Zusatz "eingetragener Verein" ("e.V."), Sitz des Vereins ist München.

§3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand, im Streitfall die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft geht verloren durch Tod, bzw. Auflösung der juristischen Person, durch freiwilligen Austritt oder durch förmliche Ausschließung. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen; er kann nur mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines jeden Jahres erfolgen. Die Ausschließung ist bei vereinschädigendem Verhalten des Mitgliedes möglich. Sie erfolgt durch den Vorstand. Innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses kann Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§4

Beiträge - Geschäftsjahr

Die Höhe der jährlichen Vereinsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand, der aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern besteht.
2. Die Mitgliederversammlung.

Der Vereinsvorsitzende und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung umfaßt alle Mitglieder des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einzuberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangt wird.

§6

Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter je allein vertreten (§ 26 BGB).

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins bestellt der Vorstand einen (nebenamtlichen) Geschäftsführer. In der Regel sollte dies eine dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Universität angehörende Person sein, die mit der kommunikationswissenschaftlichen Ausbildung befaßt ist. Sofern der Geschäftsführer nicht dem Vorstand angehört, nimmt er an dessen Sitzungen beratend teil. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Seine Beschlüsse sind zu protokollieren. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

§7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen durch den Vorsitzenden einberufen. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Juristische Personen, die Mitglieder des Vereins sind, werden durch je eine bevollmächtigte Person vertreten.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. Beschluß über Grundsätze des Arbeits- und Förderprogramms
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
3. Die Entlastung und Wahl des Vorstands
4. Die Wahl zweier Kassenprüfer
5. Die Festsetzung der Beiträge
6. Beschluß über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
7. Entscheidung im Streitfall über Aufnahme in bzw. Ausschluß aus dem Verein.

Bei der Beschlußfassung hat jedes Mitglied eine Stimme, es entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren, vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§8

Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfallen des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die LMU München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

München, 14.12.2007